

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 9/94
VIII ZB 10/94

vom

11. Mai 1994

in dem Rechtsstreit

F S GbR, Kiosk- und Getränkevertrieb, vertreten durch
den Inhaber Wolfgang F, Mstraße, D,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. und
II. Instanz: Partner, , -

g e g e n

E Großhandels GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Erich S und Wolfgang R, L, F,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin ,
II. Instanz: , -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 11. Mai 1994

beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden gegen den Beschluß
des 2. Senats für Handelssachen des Bezirks-
gerichts Potsdam vom 29. November 1993 und
gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom
15. Februar 1994 werden auf Kosten der Kläge-
rin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 38.916,31 DM

Gründe:

I. Die Klägerin begehrt von der Beklagten Bezahlung ge-
lieferter Ware in Höhe von 38.916,31 DM nebst Zinsen. Gegen
das klagabweisende Urteil des Kreisgerichts Frankfurt/Oder
vom 22. April 1993, das der Klägerin am 11. Juni 1993 zuge-
stellt worden ist, hat diese am 5. Juli 1993 beim Bezirks-
gericht Potsdam Berufung eingelegt und diese - nach Frist-

- 3 -

verlängerung bis zum 27. August 1993 - mit am 26. August 1993 eingegangenen Schriftsatz vom 25. August 1993 begründet. Sowohl die Berufungsschrift vom 5. Juli 1993 wie die Berufungsbegründung vom 25. August 1993 sind von Rechtsanwalt S. [REDACTED] unterzeichnet, der am 28. April 1993 als Rechtsanwalt beim Bezirksgericht Potsdam zugelassen und registriert worden war; dieser unterhielt zu dieser Zeit Kanzleiräumlichkeiten in P. [REDACTED], G. [REDACTED] W. [REDACTED], ohne dort ein Praxisschild angebracht zu haben. Gleichzeitig war Rechtsanwalt S. für die überörtliche Sozietät Sp. [REDACTED] & Partner, für die Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] in P. [REDACTED], D. [REDACTED], eine Kanzlei unterhielt, als freier Mitarbeiter tätig. Seit dem 15. Juli 1993 befindet sich auf den Briefbögen dieser Rechtsanwälte der Name des Rechtsanwalts S..

Das Bezirksgericht Potsdam hat durch Beschluß vom 29. November 1993, der Klägerin zugestellt am 1. Dezember 1993, deren Berufung mit der Begründung als unzulässig verworfen, es liege keine wirksame Berufungsschrift vor, da die am 5. Juli 1993 eingelegte Berufung nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet worden sei, der im Beitrittsgebiet eine Kanzlei unterhalte.

Hiergegen richtete sich die am 13. Dezember 1993 beim Berufungsgericht eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin.

Mit Schriftsatz vom gleichen Tag, beim Berufungsgericht eingegangen am 14. Dezember 1993, hat die Klägerin durch Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] erneut Berufung gegen das Urteil



des Kreisgerichts Frankfurt/Oder vom 22. April 1993 eingelegt und zugleich gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesen Antrag hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom 15. Februar 1994, der Klägerin zugestellt am 28. Februar 1994, zurückgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin am 14. März 1994 ebenfalls sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die Rechtsmittel der Klägerin müssen ohne Erfolg bleiben.

1. a) Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Bezirksgerichts Potsdam vom 29. November 1993 ist gemäß §§ 519b, 547 ZPO zulässig; nach Einführung der dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechenden Gerichtsstruktur im Lande Brandenburg seit 1. Dezember 1993 ist die Vorschrift des Einigungsvertrages Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 5 d nicht mehr anzuwenden (§ 17 RPflAnpG vom 26. Juni 1992, BGBl. I 1147).

b) Sachlich ist das Rechtsmittel nicht begründet. Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die am 5. Juli 1993 eingegangene Berufung nicht wirksam eingelegt worden ist, da sie nicht von einem postulationsfähigen Rechtsanwalt unterzeichnet worden war. Nach dem Einigungsvertrag (Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 5 b Satz 2) mußten sich die Parteien vor dem Bezirksgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der in einem der Länder des Beitrittsgebiets seine Kanzlei unterhielt.

Diese Voraussetzung war hier nicht erfüllt. Soweit mit der Beschwerdebegründung geltend gemacht wird, Rechtsanwalt S. sei in der fraglichen Zeit als freier Mitarbeiter in der überörtlichen Sozietät Sp[REDACTED] & Partner in der von Rechtsanwalt Dr. H[REDACTED] in P[REDACTED] geführten Kanzlei tätig und ständig erreichbar gewesen, reichte dies für die Unterhaltung einer Kanzlei im Sinne der vorgenannten Vorschrift durch Rechtsanwalt S. nicht aus. Die Einrichtung einer Kanzlei an einem bestimmten Ort erfordert allgemein eine ausreichende Vorsorge, welche es für das Publikum erkennbar macht, daß an dieser Stelle anwaltliche Dienste für Rechtssuchende bereitgestellt werden. Der in der Kanzlei eines anderen Rechtsanwalts tätige Anwalt muß daher nach außen deutlich machen, daß auch von ihm anwaltliche Dienste zur Verfügung gestellt werden. Als Mindestanforderung hierfür wird in der Regel die Anbringung eines Praxisschildes gesehen, das auf seine Anwaltstätigkeit hinweist (Senatsbeschluß vom 25. November 1992 - VIII ZB 29/92 = VersR 1993, 499 = DtZ 1993, 85 f; siehe auch BGH, Beschluß vom 24. Juni 1993 - V ZB 30/93 = VersR 1993, 1503 f = DtZ 1993, 343; BGH, Beschluß vom 8. Dezember 1993 - XII ZB 149/93 = VersR 1994, 577 f). Hieran fehlte es ebenso wie an sonstigen Vorkehrungen, die - wie etwa Nennung im Briefkopf der Sozietät Sp[REDACTED] & Partner - darauf hinwiesen, daß Rechtsanwalt S. zusammen mit den vorgenannten Anwälten eine Kanzlei unterhielt.

Weiter unterhielt auch Rechtsanwalt S., wie das Berufungsgericht zu Recht ausgeführt hat, keine Kanzlei in den Räumlichkeiten P[REDACTED], G[REDACTED] W[REDACTED]. Zwar übte Rechtsanwalt S., der am 28. April 1993 als Rechtsan-

walt zugelassen und beim Bezirksgericht Potsdam registriert worden war, unter dieser Anschrift nach seinen Angaben eine eigene anwaltliche Tätigkeit aus. Mangels Anbringung eines Hinweisschildes war aber auch hier für das rechtsuchende Publikum nicht erkennbar, daß Rechtsanwalt S. in diesen Räumen seiner Tätigkeit als zugelassener Rechtsanwalt nachgehen wollte. Der Umstand, daß er nach seinem Vortrag schon damals einen Umzug in andere Praxisräume beabsichtigte und deshalb von der Anbringung eines Kanzleischildes absah, rechtfertigt keine andere Beurteilung; jedenfalls war ihm die Anbringung eines provisorischen Schildes zuzumuten, das auf die - wenn auch nur vorübergehende - Ausübung der Anwaltstätigkeit in den Räumen P., G. W., hinwies. Daß Rechtsanwalt S. seine Niederlassung in mehreren regionalen Tageszeitungen am 29. bzw. 30. Mai 1993 angezeigt und Rechtsuchenden seine Visitenkarte ausgehändigt hatte, stellte ebenfalls keine ausreichende Bekanntmachung der Aufnahme seiner anwaltlichen Tätigkeit dar, da die genannten Maßnahmen keine dauerhafte Wirkung entfalten konnten bzw. sich nur an einen begrenzten Teil der Rechtsuchenden wendeten.

Das Berufungsgericht hat somit, da der Klägerin auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren ist (siehe unten II 2 b), die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen.

2. a) Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Berufungsgerichts vom 15. Februar 1994 ist gemäß § 238 Abs. 2 i.V. mit §§ 519b Abs. 2, 567 Abs. 4 Satz 2 ZPO statthaft und auch im übrigen zulässig.

b) Das Rechtsmittel ist jedoch ebenfalls nicht begründet, da die Klägerin nicht dargetan hat, daß sie ohne Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten, das sie sich nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß, gehindert war, die Berufungsfrist zu wahren.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Rechtsanwalt verpflichtet, seine eigene Postulationsfähigkeit zu prüfen, wobei er die im Verkehr als Anwalt erforderliche Sorgfalt zu beachten hat (BGH, Beschluß vom 2. Dezember 1992 - XII ZB 124/92 = VersR 1993, 499 f). Diese Sorgfalt hat Rechtsanwalt S. nicht beachtet, als er die Berufungsschrift vom 5. Juli 1993 unterzeichnete, obwohl er wissen mußte, daß er vor dem Bezirksgericht Potsdam nur vertretungsbe-rechtigt war, wenn er im Beitrittsgebiet eine Kanzlei unterhielt. Welche Voraussetzungen hierfür erforderlich sind, war durch den vor Einlegung der Berufung veröffentlichten Senatsbeschluß vom 25. November 1992 aaO klargestellt und ergab sich im übrigen aus dem Kanzleibegriff der §§ 24 ff RAG, die den Vorschriften der §§ 27 ff BRAO nachgebildet sind (vgl. BGH, Beschluß vom 19. November 1992 - V ZB 37/92 = VersR 1993, 498 f). Sofern Rechtsanwalt S. die Rechtslage anders beurteilte, war es, worauf das Berufungsgericht zu-treffend hinweist, jedenfalls fahrlässig, wenn er in Anbe-tracht der mindestens zweifelhaften Rechtslage im Interesse seiner Partei nicht den sichersten Weg beschritt und die Berufung nicht durch Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] einlegen ließ, der zu diesem Zeitpunkt für die Sozietät Sp. [REDACTED] & Partner eine Kanzlei in P. [REDACTED] unterhielt (vgl. BGH, Be-schluß vom 19. November 1992 aaO).

III. Die Rechtsmittel der Klägerin waren daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Vorsitzenden Richter
Wolf ist beurlaubt
und verhindert zu
unterschreiben.

Dr. Paulusch

Dr. Paulusch

Groß

Dr. Hübsch

Ball